



Richtlinie
für das Amtsblatt
der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten



Richtlinie für das Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

gültig ab 24.03.2017

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten gibt einmal wöchentlich, in der Regel am Donnerstag, ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das satzungsgemäße Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, neben der gemeindeeigenen Website. Es dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zusätzlich zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art.

Es führt die Bezeichnung „Rheinschau“. Die Gemeindeverwaltung ist Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt ist, mit Ausnahmen des Anzeigenteils, der Bürgermeister der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten oder dessen Vertreter im Amt. Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.03.2017 folgende Richtlinien:

I. Gliederung

Das Mitteilungsblatt gliedert sich in einen amtlichen Teil und einen redaktionellen Teil.

1. Amtlicher Teil

Als amtliche Mitteilungen veröffentlicht die Gemeindeverwaltung alle öffentlichen und amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, staatlicher und anderer öffentlicher Behörden und Stellen, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen sowie Bekanntgabe von Rechtsvorschriften und Satzungen. Zum amtlichen Teil gehören auch Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung („Gemeindeverwaltung informiert“) und sonstige Mitteilungen von allgemein lokalem und kommunalem Interesse mit Ausnahme von Kirchen, Parteien und Vereinen. Zusätzlich werden Altersjubilare mit 75, 80, 85, 90, 95 und 100 Jahren oder älter und Ehejubilare ab 50 Ehejahren veröffentlicht. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Verantwortlichen für die Herausgabe der Rheinschau auf Veranstaltungen und Ereignisse hinzuweisen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse zu berichten. Ferner behält sich die Redaktion vor, unter dieser Rubrik zu allgemein interessanten Themen, die über das übliche Geschäftsleben hinausgeht, zu berichten.

2. Nichtamtlicher und redaktioneller Teil

Im redaktionellen Teil können Kindergärten und Schulen ihre Aktivitäten vorstellen. Unter Kirchen und Religionsgemeinschaften werden alle Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden, deren nachgeordneten Organisationen und Religionsgemeinschaften veröffentlicht. Berichte und Veranstaltungshinweise von örtlichen Parteien und politischen Organisationen finden unter Parteien Berücksichtigung. Die Rubrik „Vereinsnachrichten“ beinhaltet Berichterstattungen der örtlichen Vereine. Texte im redaktionellen Teil müssen einen örtlichen Bezug zu Linkenheim-Hochstetten haben. Unter der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ werden auch Artikel von Dritte veröffentlicht. Leserbriefe werden unter „Leserbriefe“ veröffentlicht, wenn die Inhalte der Richtlinie für Leserbriefe im Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten befolgt wurden.

II. Inhalt

1. Allgemeine Redaktionsvorgabe

Die redaktionelle Entscheidung über amtliche und redaktionelle Mitteilungen obliegt dem Verantwortlichen für die Herausgabe der Rheinschau. Er entscheidet in Abstimmung mit der Redaktion im Einzelfall über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen und Fotos, über die Aufnahme von Themen, Abdruck von Berichten und neuen Rubriken nach Maßgabe der Richtlinie. Ein Anspruch von Dritten auf Abdruck von Texten und Fotos besteht nicht.

- 1.1. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein, sich auf das Notwendige beschränken und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge, die gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht ebenso wie Beiträge, die Verleumdung oder persönliche Angriffe enthalten und die



Ehre, das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonst Nachteile erbringen können. Dies gilt ebenso für Beiträge, die inhaltlich falsche Tatsachen behaupten.

- 1.2. Beiträge von Vereinen, Kirchen, politischen Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen sowie sonstigen Organisationen, müssen sich auf das örtliche Geschehen beziehen. Zusätzlich müssen diese ihren Sitz in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten haben. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Bürger/innen der Gemeinde vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- 1.3. Pro Ausgabe können nur zwei Fotos in Spaltenbreite veröffentlicht werden. Der Nutzer garantiert, Inhaber sämtlicher Rechte an den hochgeladenen Texten und Fotos zu sein. Insbesondere steht der Nutzer dafür ein, dass er alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Leitungsschutzrechte, Namens-, Marken- und Titelrechte, Rechte sämtlicher Personen, die auf den Fotos abgebildet sind, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sowie sonstige Rechte beachtet und er sich alle erforderlichen Nutzungs- und Weitergaberechte hat einräumen lassen. Darüber hinaus versichert er, dass die Texte und Fotos nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- 1.4. Die Inhalte der Berichte werden überprüft. Bestehen berechnigte Bedenken über die Veröffentlichung eines Beitrages, so ist die Redaktion berechnigt, die Veröffentlichung zurück zu stellen oder zurück zu weisen. Eine Benachrichtigung gegenüber dem Autor wird zugesichert.
- 1.5. Plakate und Flyer können veröffentlicht werden. Zu beachten ist, wenn ein Plakat oder Flyer veröffentlicht werden soll, muss dies in der Anzahl der Fotos sein (max. zwei). Wenn schon zwei Fotos hochgeladen wurden, können Sie keine Plakate und kein Flyer mehr veröffentlichen. Plakate und Flyer dürfen maximal zwei Mal veröffentlicht werden, oder in Form einer kostenpflichtigen Anzeige im Anzeigenteil.
- 1.6. Leserbriefe werden unter der Rubrik „Leserbriefe“ veröffentlicht. Hier ist die Richtlinie für Leserbriefe im Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zu befolgen.
- 1.7. Es besteht keine Möglichkeit Jahreszeichenkontingente (nach IIII.) in das nächste Jahr zu übertragen.
- 1.8. Für Anzeigen und Beilagen trägt Volker Dürrschnabel, der Druckerei Dürrschnabel, Druckerei und Verlag GmbH, Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Iltingen, die Verantwortung.

2. Spezielle Vorgaben

Zu den zuvor genannten Redaktionsvorgaben gelten darüber hinaus noch spezielle Regelungen:

- 2.1. Auf der Titelseite können aktuelle Themen von besonderem kommunalem Interesse behandelt werden (wie z. B.: Veranstaltungen, Jubiläen, o.ä.). Hierüber entscheidet der Verantwortliche für die Herausgabe der RHeinschau. Titelseiten müssen immer in Dateityp JPEG eingereicht werden und folgende Größe haben: **138 mm x 195 mm, entspricht DIN A4-Format**. Interesse an der Titelseite kann angekündigt werden, eine Reservierung ist nicht möglich. Wichtige Themen oder Gemeindeveranstaltungen, sowie der Kulturkalender der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, werden immer vorrangig betrachtet.

2.2. Vereine

Beiträge von Vereinen, die auf Veranstaltungen hinweisen, werden maximal zweimal veröffentlicht. Regelmäßig stattfindende Termine finden nur einmal pro Monat Berücksichtigung. Vereine können sich in Abteilungen aufteilen. Jede Abteilung liefert eigenständig den Bericht ein. Jede Abteilung muss die Kontingente (nach IIII. a)) befolgen. Pro Abteilung darf max. ein Bild veröffentlicht werden.

2.3. Kirchen

Die örtlichen Kirchen haben die Möglichkeit auf Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen, kirchliche Aktivitäten und Kontaktdaten hinzuweisen. Regelmäßig stattfindende Termine werden nur einmal pro Monat veröffentlicht.

2.4. Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen



Ortsverbände müssen ihren Sitz in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten haben. Die Berichterstattung der Fraktionen muss sich auf kommunalpolitische Themen beschränken, die Beiträge der politischen Parteien und Wählervereinigungen müssen sich auf das örtliche Geschehen beziehen. Alle Beiträge dürfen nur in sachlicher Form abgefasst und keine bewertende Vergleiche von politischen Aussagen, gleich welcher Art, beinhalten. Ein Äußerungsrecht der Fraktionen bzw. der sie tragenden Parteien oder Wählervereinigung in der RHeinschau zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Sechs Wochen vor der Wahl ist die Veröffentlichungen von Beiträgen der Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen ausgeschlossen. Darunter fallen insbesondere Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen (Karenzzeit).

3. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Er entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Veröffentlichung erfolgt. Eine Ausnahme hierzu ist lediglich die ermessensbindende Richtlinie für Leserbriefe.

III. Allgemeine Grundsätze

1. Online-Redaktionssystem

Alle Beiträge sind über das Online-Redaktionssystem „Regio-Portal“ des Dürrschnabel Verlags unter der Adresse www.regio-portal.duerrschnabel.com einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt die Druckerei in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für die Herausgabe der RHeinschau. Rückfragen zu möglichen Veröffentlichungen oder inhaltlicher Art (außer den Anzeigenteil betreffend) sind immer an die Gemeindeverwaltung zu richten und nicht direkt an den Verlag.

2. Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss ist Dienstag um 12.00 Uhr, bei flächendeckender Verteilung der RHeinschau wird der Annahmeschluss auf Montag 12.00 Uhr vorverlegt. Sollte sich durch einen Feiertag der Annahmeschluss verschieben, wird dies im Amtsblatt rechtzeitig bekannt gegeben. Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich.

3. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit das Jahreszeichenkontingent (siehe IIII.) noch nicht ausgeschöpft ist.

IIII. Jahreszeichenkontingent

1. Um die inhaltliche Qualität des Mitteilungsblattes zu sichern, legt der Gemeinderat für alle publizierenden Organisationen Zeichenkontingente pro Jahr fest.
2. Die Jahreskontingente sind entsprechend Anlage 1 festgesetzt und gelten ab dem 01. Mai 2017.

IV. Fraktionen aus dem Gemeinderat

1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheit der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubik „Parteien“ zur Verfügung.
2. Zulässig sind nur Themen mit unmittelbarem gemeindlichen Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlauftrufe und Wahlanzeigen sind nicht erlaubt.



3. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl ausgeschlossen (Karenzzeit).

V. Wahlanzeigen

1. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor einer Wahl, an der die Bürger der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten beteiligt sind, haben die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen, sowie sie auf der örtlichen Ebene organisiert sind (Ortsverbände), die Möglichkeit zur einmaligen kostenlosen Selbstdarstellung. Solche Beiträge dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Die Regelung des II. Inhalt 2.4 gilt entsprechend.
2. Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von sechs Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten, Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Sie sind kostenpflichtig und erfolgen im Anzeigenteil.
3. Vor Bürgermeisterwahlen können bereits vor der in II. Inhalt 2.4 genannte Fristen Wahlanzeigen erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteienennung erfolgt.
4. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
5. Für den Inhalt von Wahlwerbung gilt II. Inhalt.

VII. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgegangen werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 24.03.2017 und ersetzt alle Richtlinien die zuvor festgelegt wurden.

Linkenheim-Hochstetten, 24.03.2017

Michael Möslang, Bürgermeister